

Wird die erste Wiederholungsprüfung bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG).

Besteht der Auszubildende die erste Wiederholungsprüfung nicht und stellt er (abermals) ein Verlängerungsverlangen, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur zweiten Wiederholungsprüfung, wenn diese noch innerhalb der Höchstfrist von einem Jahr (§ 21 Abs. 3 letzter Satzteil BBiG) abgelegt wird. Die Beendigungswirkung tritt dann unabhängig davon ein, ob die zweite Wiederholungsprüfung bestanden oder nicht bestanden wird (BAG 15.3.2000, EzB § 14 Abs. 3 BBiG Nr. 20).

Nach einer Verlängerung nach § 21 Abs. 3 BBiG ist eine Verlängerung nach § 8 Abs. 2 BBiG, § 27 a HwO **nicht** mehr möglich.

Der Auszubildende hat für den Verlängerungszeitraum Anspruch auf -> *Ausbildungsvergütung* in der zuletzt gewährten Höhe, sofern nicht tarifvertraglich etwas anderes vereinbart ist.

Ausbildungsvergütung

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Auszubildende hat einen Rechtsanspruch darauf, nach Abschluss der Prüfung seine Prüfungsunterlagen einzusehen. Das Einsichtsrecht ist durch die Prüfungsordnung zum Teil auf die Zeit binnen eines Monats ab -> *Zugang des Prüfungsbescheides* begrenzt.

*Anspruch auf
Einsichtnahme*

Die Einzelheiten der Einsicht in die Prüfungsunterlagen ergeben sich aus den allgemeinen Vorschriften über die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren (§ 29 VwVfG). Die Einsicht in die Prüfungsakte darf daher nicht generell verweigert werden, da Prüfungsakten nicht im Sinne des § 29 Abs. 2 VwVfG ihrem Wesen nach geheim zu halten sind. Die Akteneinsicht kann nur solange abgelehnt werden, wie das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Zur Akteneinsicht berechtigt ist grundsätzlich nur der Prüfling und ggf. dessen Anwalt. Andere Personen haben keinen Anspruch auf Akteneinsicht. Mit Einverständnis des Prüflings kann ihnen jedoch Akteneinsicht gewährt werden.

Berechtigte Personen

Einschbare Unterlagen	<p>Zu den einschbaren Prüfungsunterlagen gehören alle für das Prüfungsverfahren relevanten Unterlagen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Prüfungsarbeiten• die Einzelbewertungsbogen und• die Niederschrift <p>Die Musterlösung gehört nicht dazu.</p>
Art der Einsichtnahme	<p>Die Akteneinsicht erfolgt grundsätzlich in den Räumen der geschäftsführenden Stelle, unter ihrer Aufsicht und zu den dienstüblichen Zeiten.</p>
Überlassung an Anwalt Fotokopien	<p>Die Überlassung der Prüfungsunterlagen an Rechtsanwälte zur Einsicht in deren Kanzlei ist zulässig. Die Herstellung von Abschriften und Ablichtungen ist gegen Übernahme der Kosten zulässig. Befinden sich Fotokopiergeräte in der Behörde, ist es in der Regel ermessensfehlerhaft, die Anfertigung von Ablichtungen gegen Kostenerstattung zu versagen. Andernfalls würde dem Prüfling die Verfolgung seiner Rechte ohne triftigen Grund erschwert.</p>
Rechtsschutz bei Ablehnung der Einsicht- nahme	<p>Die Entscheidung über die (Nicht-)Gewährung der Akteneinsicht ist ein Verwaltungsakt und im Widerspruchsverfahren, ggf. per Klage überprüfbar. Zuständige Widerspruchsbehörde ist – auch bei Ablehnungsentscheidungen der Innungen – stets die → <i>Kammer</i>.</p>

Rechtsschutz gegen Prüfungsentscheidungen

Widerspruch Gegen Entscheidungen der zuständigen Stelle (z. B. Nichtzulassung zur Prüfung, Nichtbestehen der Prüfung, Ablehnung der Eintragung in die Lehrlingsrolle) kann der Auszubildende binnen eines Monats ab → *Zugang* der Entscheidung Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch kann entweder bei der → *Kammer* oder bei der für die Abnahme der Prüfung zuständigen → *Innung* eingelegt werden.



Zuständige Widerspruchsbehörde ist – auch bei Prüfungsabnahme durch die Innung – stets die zuständige → *Kammer* (OVG Münster 18.5.1994, EzB § 33 HwO Nr. 5).

Klage vor dem Verwaltungsgericht

Weist die Kammer einen Widerspruch nach Überprüfung als unbegründet zurück, kann der Auszubildende binnen

eines Monats ab → *Zugang* des Widerspruchsbescheides
Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

Eigentum am Gesellenstück

Wer Eigentümer des Gesellenstücks ist, richtet sich nach § 950 BGB.

Eigentum des Betriebes

Danach ist der Ausbildungsbetrieb Eigentümer, wenn das Gesellenstück weisungsgebunden im unmittelbar wirtschaftlichen Interesse des Arbeitgebers gefertigt wurde – z. B. als Teil einer Serienproduktion oder als auftragsbezogene Herstellung eines beim Ausbildungsbetrieb bestellten Werkstückes.

Eigentumserwerb des Auszubildenden

Der Auszubildende erlangt dagegen kraft Gesetz (§ 950 BGB) Eigentum am Gesellenstück, wenn er dieses im eigenen Interesse auf Veranlassung des Prüfungsausschusses und in der Regel ohne Vorgaben/Weisungen des Ausbilders als Demonstration der verlangten praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse fertigt (LAG München 8.8.2002, NZA-RR 2003, 187, LAG Köln 20.12.2001, MDR 2002,1016).

Ein Ausgleichsanspruch des Ausbildungsbetriebes (Ersatz der Materialkosten) gem. § 951 BGB besteht nicht (BAG 3.3.1960, BB 1960, 557).

Der Ausbildungsbetrieb bleibt aber auch in diesen Fällen Eigentümer, wenn der Wert des zur Verfügung gestellten Materials – etwa bei Goldschmieden – ausnahmsweise den Wert der Verarbeitung erheblich übersteigt (§950 BGB), was jedenfalls beim Verhältnis 100 : 60 anzunehmen ist (BGH NJW 95, 2633).

Ausnahme

Gesellenstück eines Goldschmiede-Auszubildenden

Materialwert (Edelstein, Gold): 1.000,- €

Wert der Verarbeitungsleistung: 600,- €

Folge: Betrieb bleibt Eigentümer!

Beispiel

Der Ausbildungsbetrieb muss grds. die Materialkosten des Gesellenstücks tragen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG). Hierzu zählen nur die für die Anfertigung notwendigen Materialkosten.

Kosten des Gesellenstücks

Materialmehrkosten, die entstehen, weil der Auszubildende für die Erstellung des Gesellenstückes hochwertiges

Material wünscht (z. B. Edelhölzer), muss der Betrieb dagegen nicht übernehmen.

Bei der Herstellung des Prüfungsstücks geben sich die Auszubildenden die größtmögliche Mühe und stecken viel Herzblut in das Produkt. Daher sollte ihnen der Eigentums-erwerb in jedem Fall ermöglicht werden.

Vorherige vertragliche Einigung empfehlenswert

Angesichts der komplizierten Rechtslage sollten sich Ausbildungsbetrieb und Auszubildender spätestens vor Erstellung des Gesellenstückes über die Frage des Eigentums am Prüfungsstück und die Materialmehrkostenfrage verständigen, um Missverständnisse und spätere Streitigkeiten zu vermeiden.



Mustervereinbarung**Vereinbarung**

zwischen

.....

(Ausbildungsbetrieb)
und Herrn/Frau

.....

(Auszubildende/r)

zu Kostentragung der Mehrkosten des Gesellenstücks.

1. Der/die Auszubildende fertigt ein Gesellenstück eigener Wahl.

Das Gesellenstück besteht aus:

.....

2. Der/die Auszubildende wird Eigentümer des Gesellenstücks.
3. Der Auszubildende verpflichtet sich, die durch die gewählte Ausführung des Gesellenstücks entstehenden Materialmehrkosten zzgl. der gesetzlichen MwSt. gemäß Ziffer 2. c) selbst zu tragen bzw. dem Ausbildungsbetrieb zu erstatten.

- a) Die Gesamtmaterialekosten des von dem/r Auszubildenden geplanten Gesellenstücks betragen

..... €*).

- b) Die notwendigen Materialekosten für das Gesellenstück betragen

..... €*).

- c) Die Materialmehrkosten für das Gesellenstück betragen

..... €*).

*) (zzgl. der gesetzlichen MwSt).

Ort / Datum

Unterschrift Ausbilder

Unterschrift Auszubildende/r**

**Bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift des gesetzlichen Vertreters



Prüfung nach Vertragsende

Liegt der erstmögliche Prüfungstermin erst nach dem vertraglichen Ausbildungsende, ist der Auszubildende unter Umständen bis zur Prüfung (oft mehrere Monate) ohne Ausbildung, was seine Erfolgsaussichten in der Prüfung im Normalfall deutlich beeinträchtigt.

Beispiel

Ausbildungsbeginn: 01.11.2002
Ausbildungsende: 31.10.2005

Der erstmögliche Gesellenprüfungstermin (Winterprüfung im Dezember 2005) liegt damit nach dem Ausbildungsende. Zur Sommerprüfung 2005 darf A – sofern er nicht gute Leistungen gem. § 45 BBiG, § 37 Abs. 1 HwO nachweist – wegen § 39 Abs. 1 Nr. 1 BBiG, § 36 Abs. 1 Nr. 1 HwO nicht zugelassen werden.

Der Ausbildungsbetrieb ist rechtlich nicht verpflichtet, den Auszubildenden nach Vertragsende bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin weiterzubeschäftigen, um ihn hierdurch beim Erreichen des Ausbildungsziels zu unterstützen. Das Ausbildungsverhältnis findet damit gem. 21 Abs. 1 BBiG mit Ablauf der Vertragszeit sein Ende.



Verlängerung der Ausbildungszeit bei Nichtbestehen

s. -> *Weiterbeschäftigung nach Ausbildungsende*

Fällt der Auszubildende, dessen Ausbildungszeit vertraglich bereits vor der Prüfung beendet war, durch diese Prüfung durch, hat er nach allgemeiner Ansicht analog § 21 Abs. 3 BBiG aber einen Anspruch auf -> *Verlängerung der Ausbildungszeit* bis zum nächsten Prüfungstermin – längstens um ein Jahr.

Prüfungskosten

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG muss der Betrieb die Prüfungskosten auch dann zahlen, wenn die Prüfungen ausnahmsweise erst nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit stattfinden.

Der Betrieb ist nicht zur Zahlung verpflichtet, wenn das Ausbildungsverhältnis vor Zulassung zur Abschlussprüfung vorzeitig – einvernehmlich oder durch wirksame Kündigung – beendet wird (ArbG Bielefeld 22.9.1983, EzB § 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG Nr. 3). Eine Zahlungspflicht besteht dagegen, wenn die vorzeitige Beendigung der Ausbildung erst nach Anmeldung und Zulassung zur Prüfung erfolgte.



- Die Gesellen- bzw. Abschlussprüfungsordnung erhalten Sie bei Ihrer -> *Kammer*.
- Weitergehende Informationen zu allen wesentlichen Fragen rund um das Thema Prüfungen enthält die

Broschüre „Informationen zur Gesellenprüfung“, die Sie als PDF-Datei auf den Internetseiten bei der Handwerkskammer Düsseldorf unter www.hwk-duesseldorf.de finden.

- Eine Sammlung wichtiger Urteile zum Prüfungswesen finden Sie auf den Internetseiten der Handwerkskammer zu Köln unter www.ausbildung-im-handwerk.de.
- Bei Fragen rund um das Thema Prüfung steht Ihnen die Prüfungsabteilung der → *Kammer* bzw. der → *Innung* jederzeit gerne zur Verfügung.

9. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet durch

- Ablauf der Ausbildungszeit (§ 21 Abs. 1 BBiG)
- Bestehen der Gesellen-/Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 2 BBiG)
- Kündigung in der Probezeit (§ 22 Abs. 1 BBiG)
- Kündigung nach Probezeitende aus wichtigem Grund (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG)
- Kündigung wegen Aufgabe der Ausbildung (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 BBiG)
- Aufhebungsvertrag
- Tod des Auszubildenden (§613 BGB)

Ablauf der Ausbildungszeit

Das Ausbildungsverhältnis ist ein befristetes Vertragsverhältnis und endet damit am letzten Tag der vereinbarten Ausbildungszeit, ohne dass weitere Erklärungen hierzu erforderlich wären (§ 21 Abs. 1 BBiG).

Bei -> *Verkürzung* oder -> *Verlängerung* der Ausbildungszeit endet das Ausbildungsverhältnis entsprechend mit dem von der -> *Kammer* geänderten Schlussdatum.

Bestehen der Gesellen-/Abschlussprüfung

Die meisten Ausbildungsverhältnisse enden vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit. Besteht der Auszubildende nämlich vorher die Gesellen-/Abschlussprüfung, endet das Ausbildungsverhältnis vorzeitig mit dem Tag, an dem der Prüfungsausschuss dem Auszubildenden das Bestehen der Prüfung offiziell mitteilt (§ 21 Abs. 2 BBiG).

Tod des Auszubildenden

Der Tod des Auszubildenden beendet das Ausbildungsverhältnis (§ 613 BGB). Stirbt dagegen der Betriebsinhaber oder Ausbilder hat dies auf den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses keinen Einfluss, da der Vertrag

von den Erben fortgeführt bzw. ein neuer Ausbilder bestellt werden kann. Ein Kündigungsgrund besteht nur dann, wenn der Betrieb wegen des Todesfalles nicht fortgeführt wird oder nicht mehr ausbildungsberechtigt ist.

Kündigung

A. Allgemein

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen (§ 22 Abs. 3 BBiG), ansonsten ist sie nichtig. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt das Schriftformerfordernis nicht (§§ 10 Abs. 2 BBiG, 623 BGB). *Form*

Das Ausbildungsverhältnis kann grundsätzlich nur fristlos gekündigt werden. Die Parteien können jedoch eine soziale Auslaufzeit vereinbaren, sofern diese nicht unangemessen lang ist. *Frist*

Bei Insolvenz ist eine Kündigung gem. § 113 InsO nur unter Einhaltung der Drei-Monatsfrist zulässig (analog BAG 27.5.1993, EzB § 22 KO). Die speziellen Insolvenzregelungen haben insoweit gegenüber dem BBiG Vorrang, damit die Auszubildenden nicht kündigungsrechtlich schlechter stehen, als die übrigen Arbeitnehmer. *Kündigungsfrist in der Insolvenz*

Gibt es einen Betriebsrat, muss dieser vor Ausspruch der Kündigung angehört werden. Die Gründe für die Kündigung sind dem Betriebsrat mitzuteilen (§ 102 BetrVG). *Betriebsrat*

Die Kündigung wird grundsätzlich erst mit Zugang wirksam. *Wirksamwerden*

Die Kündigungserklärung geht dem Empfänger zu, wenn sie *Zugang*

- in seinen Machtbereich gelangt
- und dieser unter normalen Umständen von ihr Kenntnis nehmen kann.

Dies ist der Fall,

- bei Aushändigung des Schreibens an den Empfänger
- bei Einwurf in den Briefkasten zu den üblichen Postzustellzeiten (d. h. bis 12 Uhr).